



<36605904670013



Jud. 22.

Geschichte

~~auaricum. Hist. eccles. August. pag.~~ [illegible]

Geschichte der Juden

in der

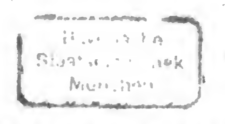
Reichsstadt Augsburg.

Disce exemplis, quae facta sequaris, quae fugias.

[Von
Paul von Stetten]

Augsburg, 1803.
gedruckt bey Julius Wilhelm Hamm.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



Vorrede.

In der Reichsstadt Augsburg ist es seit mehreren Jahrhunderten verfassungsmäßig, daß keine Juden dort wohnen dürfen.

Indessen haben sich jetzt einige reiche Judenfamilien um ein förmliches Domicil daselbst gemeldet.

Die Kaufmannschaft aber, und mit ihr vielleicht ein großer Theil der Bürgerschaft, sind diesem Gesuche sehr entgegen.

Inmittelst liegen die wichtigsten Gründe vor, die den Magistrat bestimmen, das gedachte Domicil zu gestatten.

Die nachfolgende Abhandlung (die jedoch eine bloße Privatarbeit ist) soll dazu dienen, zunächst das Augsburgische Publikum umständlich von diesen Gründen zu unterrichten, und alte Vorurtheile zu heben. Vielleicht ist auch für Auswärtige die Sache nicht ganz ohne alles Interesse.

Vorrede.

Der Ite Abschnitt enthält die Geschichte der Schicksale und Verhältnisse der Juden in Augsburg von ältern Zeiten bis auf die jeßigen;

Der IIte den jeßigen Streitgegenstand;

Der IIIte die Beurtheilung, mit allen Gründen für und wider das Domicil der Juden.

Les verités se propagent lentement, mais il vient un tems, où les préjugés sont forcés de céder. Mögte der Verfasser zu einer andern Ueberzeugung und zur Beruhigung seiner Mitbürger beygetragen haben.

Augsburg im Sept. 1803.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Schicksale und Verhältnisse der Juden in der Reichsstadt Augsburg von ältern Zeiten bis auf die jetzigen.

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Schicksale und Verhältnisse der Juden in der Reichsstadt Augsburg von ältern Zeiten bis auf die jetzigen.

§. 1.

Verhältnisse der Juden im Allgemeinen in ältern Zeiten.

Der Handel in Deutschland war in ältern Zeiten in den Händen der Juden. Theils das Genie der deutschen Nation, sagt Schmidt (*), welches nicht zur Handlung aufgelegt war, theils das Vorurtheil, als wenn der Krieg der einzige einem freyen Manne anständige Beruf sey, machte, daß fast die ganze Handlung den Juden in die Hände fiel, so daß man sogar die Markttäge ihnen zu Gefallen verlegte, und deren Bestimmung ihrer Willkür überließ. Dies erwähnt Schmidt von den Zeiten Ludwigs des Frommen.

Die Juden standen bekanntlich unmittelbar unter dem Schutze der Kaiser, und konnten allein von letzteren besteuert werden. Dieses unmittelbare Band erwarb ihnen den Ehrentitel: kaiserliche Kammerknechte. Nur mittelst eines besondern Privilegii

(*) Schmidt Geschichte der Deutschen Th. 1. S. 521.

durften andere Reichsstände solche bey sich aufnehmen, und die Judensteuer sich zueignen.

Da, wie erwähnt, der Handel durch sie empor kam, und da man die Abgaben der Juden auch gerne an sich zog, so bewarb man sich sehr häufig um dergleichen Privilegien, Juden aufnehmen zu dürfen, und solche zu besteuern.

§. 2.

Deren Verhältnisse in Augsburg bis zum 14ten Jahrhundert.

Die Reichsstadt Augsburg war sehr frühzeitig im Besitze des Judenschutzes. Noch im 13. Jahrhundert bis zur Hälfte des 14. hatten die Juden ihre besten Zeiten in Augsburg.

Sie stellten daselbst eine förmliche Gemeinde vor, und durften ein eigenes besonderes Gemeindssiegel führen (*). Sogar, wenn ein Christ wider einen Juden zu klagen hatte, so mußte letzterer in der Synagoge vor so viel jüdischen als christlichen Richtern belangt werden (**). Sie hatten ein eigenes Tanzhaus, und ein eigenes öffentliches Badhaus (***). Im Jahre 1298 baueten sie auf ihre

(*) Dieses Gemeindssiegel hatte einen runden Hut im Hauptfelde, worüber der kaiserliche Adler schwebte. Es ist umständlicher beschrieben bey Paul von Stetten Geschichte der Reichsstadt Augsburg Theil 1. S. 85.

(**) v. Stetten a. a. O. S. 160.

(***) Ibid. S. 81 und 166.

alleinige Kosten einen Theil der Stadtmauer (*). Wegen des guten Schutzes, den sie vom Magistrate genossen, machten sie der Stadt im Jahr 1308 ein Present von 500 Pfund Pfenning, welches in damaligen Zeiten eine bedeutende Summe war (**).

§. 3.

Ursachen des entstandenen Hasses gegen sie.

Diese Glorie nahm aber nun bald ein Ende. Zum Theil waren die Juden an dem Hasse, den man auf sie warf, selbst schuld. Ihre durch den Handel erworbenen Reichthümer machten sie übermüthig. Sie fingen an, dem Magistrate zu trotzen. Zum Beyspiel im Jahre 1337 mußte man sich von Kaiser Ludwig dem Baiern die Freyheit ertheilen lassen, etliche Juden, welche der Stadt nachtheilige kaiserliche Privilegien erschlichen hatten, in Arrest zu nehmen, bis die Judenschaft die Briefe wieder herausgegeben hätte. Sie machten sich nicht weniger durch ihren Wucher verhaßt.

Hauptsächlich aber ein blinder Religionseifer, welcher von der Geistlichkeit angefacht wurde, arbeitete an ihrer Vernichtung. Sie wurden als Gotteslaugner und Lästerer dargestellt, die täglich den

(*) Lange hernach ward eine Bastey in der Gegend angelegt, die bis auf den heutigen Tag noch die Judenbastey heißt. Auch die noch jetzt so genannte Judengasse in Augsburg gehört unter die schönsten Strassen daselbst.

(**) v. Stetten all. l. S. 89.

allmächtigen Gott verschmäheten. Man beschuldigte sie ferner, und glaubte allgemein, daß sie zu gewissen Ceremonien Christenblut gebrauchten, und daher christliche Kinder, wenn sie solcher habhaft werden könnten, umbrächten (*). Es herrschte endlich um die Hälfte des 14ten Jahrhunderts eine große Pest in ganz Deutschland. Hierbey entstand die Sage, daß die Juden die Bronnen vergiftet, und dadurch die Pest verursacht hätten (**) Das leichtgläubige Volk ging mit Wuth über sie her.

§. 4.

Ermordung der Juden in Augsburg im J. 1348.

Im J. 1348. war wegen jener Beschuldigung ein Aufruhr gegen sie in Augsburg, wo viele ermordet, mehrere ganz in Ceremonie verbrannt wurden (***).

(*) Dies saß in ältern Zeiten fest in den Köpfen. Noch im 16ten Jahrhundert wurde solches allgemein geglaubt. Man sähe die Geschichte einer Magd, welche 1560 einen christlichen Knaben in Augsburg den Juden verkaufen wollte, bey Stetten a. a. O. S. 535. Es heißt daselbst: „daß die Sache zum Glück von einigen Nachbarn entdeckt worden sey". Sollte es möglich seyn, daß man in der Mitte des 18ten Jahrhunderts noch hieran geglaubt hat?

(**) Schmidts Geschichte der Deutschen 4ter Theil S. 443.

(***) v. Stetten all. l. S. 103. äußert, daß ihm die Veranlassung zu diesem Aufruhr unbekannt sey. Es war die obenerwähnte Beschuldigung der Bronnenvergiftung.

Man söhnte sich jedoch wieder mit ihnen aus; denn der Magistrat ließ sich von Carl dem IV. im J. 1355 abermal ein Privilegium geben, daß er Juden aufnehmen, und die Steuer von solchen beziehen durfte.

Der Magistrat stand selbst den Juden bey, als der nemliche Kaiser im J. 1374 eine besondere Schatzung zu 10000 fl. von ihnen forderte. Die Stadt hatte für sich 37000 fl. erlegen müßen, wozu sie die Juden schon beygezogen hatte. Man hielt es daher für unbillig, daß sie doppelt bezahlen sollten. Auch war es den erhaltenen städtischen Privilegien zuwider, in welchen der Kaiser auf die Judensteuer renunciirt, und solche der Stadt überlassen hatte. Der Magistrat mußte aber nachgeben (*).

§. 5.

Deren fernere Verfolgung 1384.

Bald darauf erwachte wieder der unauslöschliche Haß gegen die Juden. Im J. 1384. hatten sie eine allgemeine Verfolgung auszustehen. Die schwäbischen Reichsstädte verschworen sich, so zu sagen, sie zu vertilgen.

Sie wurden an vielen Orten mit Weib und Kindern ermordet. Die Stadt Nördlingen zeichnete sich mit ihrer Wuth gegen die Juden besonders aus.

(*) v. Stetten a. a. O. S. 121.

In Augsburg kamen sie zwar diesmal mit dem Leben davon. Jedoch wurden sie gefangen gesetzt, und ehender nicht losgelassen, als bis sie dem Magistrate ein Lösegeld von 22000 fl. bezahlt hatten (*).

Hiernach hatten sie wieder einige Zeit lang ein leidentlicheres Leben in Augsburg. Sogar als Kaiser Wenzel im J. 1392 die ungerechte Verordnung gegen die Juden machte, daß Edelleute solchen für ihre Schuldforderungen gar nichts zu bezahlen schuldig seyn sollten, Bürgerliche aber nur die Hälfte zu entrichten hätten, nahm sich der Magistrat wieder der Juden an, und ließ diese Verordnung nicht zum Vollzug kommen. Er beharrte selbst auf seiner Weigerung, ungeachtet der Kaiser deswegen die Frankfurter Meßgüter der Augsburger Kaufleute arretiren ließ (**).

§. 6.

Ungünstige Gesinnungen der Kaiser.

Wenn indessen die Kaiser selbst ihre Kammerknechte, wie erwähnt, im Stiche ließen, so ist sich über deren Verfolgung im Allgemeinen weniger zu wundern.

So befahl ferner Kaiser Sigismund in der Renovation des Augsburgischen Privilegii wegen der Juden von 1434, daß sie ein gewisses Zeichen an ihren Kleidern tragen sollten, „damit sie nicht „glei-

(*) v. Stetten all. l. S. 127.

(**) Ibid. S. 133.

„gleiche Ehre und Gruß empfangen mögten, dessen „sie als Verschmäher Gottes und des christlichen „Glaubens nicht wert seyen". Sie mußten große gelbe Ringe auf ihre Röcke heften.

§. 7.

Haupt-vertrei-bung der Juden aus der Stadt Augsburg im J. 1440.

Im J. 1440 war die erste Hauptvertreibung der Juden aus der Stadt Augsburg. Sie begaben sich auf die nächst gelegenen unter anderer Territorialhoheit stehende Dörfer.

Zwey Jahre zuvor hatte man ihnen befohlen, binnen der Zeit ihre Häuser zu verkaufen, und sodann aus der Stadt zu ziehen (*), nachdem der Magistrat desfalls um einen Freyheitsbrief bey Kaiser Albrecht dem II. eingekommen war. Wegen dessen jähling erfolgten Todes war nur dieses Privilegium in der Kanzley unausgefertigt liegen geblieben.

Sein Nachfolger Kaiser Friedrich der III. benutzte die Gelegenheit, die Stadt hiernach in Strafe zu ziehen, weil sie, ohne mit einem Freyheitsbrief

(*) In dem Rathsprotokoll von 1438, wo die erwähnte Ausschaffung dekretirt worden war, heißt es: „und „das von manniglen Ursachen wegen, und sunderlich „umb deswillen, daß man an den Kanzlen offentlich von ihn predigt, wie viel Uebels darus komme, daß man sie in Städten und anderstwo halte, „und auch von Ungehorsamkeit wegen, die sie wider „der Stadt Bott und Gesetze in viel Weege ge„tan".

wirklich versehen zu seyn, die Juden eigenmächtig ausgeschafft habe.

Man mußte 13000 fl. Strafe dem kaiserlichen Fiskus entrichten. Dafür ertheilte aber nun der Kaiser dem Magistrate das Privilegium, daß solcher künftig aus eigener Macht Juden aufzunehmen und wieder abzuschaffen befugt seyn sollte.

§. 8.

Deren Einwandern in die Stadt.

Seit 1440 blieb es indessen dabey, daß die Juden in der Regel nicht in der Stadt wohnen durften, wobey man jedoch in der Folge oft Ausnahmen machte. Ihr Einwandern aber konnte man nicht loß werden (*).

Man verfiel daher frühzeitig darauf, sie durch einen Stadtdiener begleiten zu lassen, der Acht geben sollte, daß sie keinen Wucher treiben mögten. Diese Einrichtung war schon 1536, und wurde 1540 durch ein Rathsdekret wiederholt.

Die erwähnte Verordnung war aber nicht hinreichend. Deswegen erließ der Magistrat unterm

(*) Im J. 1452 wurde den in der augsburger Diöcese befindlichen Juden durch einen Synodalschluß aufgetragen, zur Auszeichnung, wie in der Stadt Rom, einen runden Lappen von gelbem Tuch vornen auf der Brust zu tragen, und den Christen alle Zinsen nachzulassen. v. Aretin Geschichte der Juden in Baiern 1803 S. 35.

14ten Jun. 1544 das Dekret, daß keinem Juden, in die Stadt zu kommen, erlaubt werden solle, ausgenommen, wenn er da vor Gericht zu thun habe.

Solches Verboth ward jedoch bald darauf den 13. März 1546 durch ein ferneres Rathsdekret modificirt, in welchem das Einwandern zwar wiederholt verbothen, aber die Ausnahme zugesetzt wurde: „Es sey dann, daß die Handlungen eines Juden „so beschaffen wären, daß gemeine Stadt und Bür„gerschaft hiervon besondern Nutzen zu erwarten „hätte".

§. 9.

Fortsetzung.

Es ging damals schon, wie in neueren Zeiten. So wie man die Juden ausschaffte und das Einwandern verboth, erfolgten von mehrern Reichsständen Vorschreiben für diese und jene Juden, welche Geschäffte für auswärtige Höfe zu machen hätten.

Ueberhaupt die Juden, die auf die nächsten Dörfer gezogen waren, wurden von ihren neuen Herren unterstützt. Einem mächtigen Nachbarn durfte man nicht gerade entgegen seyn.

Zwar hat der Augsburgische Bischoff Johann Eglof 1574 die Juden aus dem nächst gelegenen Dorfe Oberhausen, und bald hernach aus dem ganzen Hochstifte, verjagt. Sie saßen aber in andern Gebieten und Dörfern fest.

§. 10.

Ungiltigkeit der Kontrakte mit Juden.

Da indessen, wie erwähnt, die Begleitung durch Stadtdiener oder Soldaten nicht hinderte, daß sie wucherliche Handlungen in der Stadt trieben, so bat der Magistrat Kaiser Rudolf den II. im J. 1599 um Ertheilung des Privilegii, daß alles Geldlehnen von Juden, oder andere Contrakte mit ihnen, ungiltig seyn sollten.

Der Kaiser entsprach diesem Gesuch, setzte aber die Limitation zu, daß dergleichen Contrakte alsdann für ungiltig zu halten seyen, wenn sie nicht der Obrigkeit vorher angezeigt worden wären. Und nun publicirte der Rath den 3ten November 1601 die dahin lautende Verordnung (*).

§. 11.

Wieder gestattete Wohnung bey Kriegszeiten.

Theils, wie schon gesagt, wichtige Protektionen, theils Kriegszeiten, veranlaßten immittelst, daß man den Juden auch gestattete, selbst wieder in der Stadt zu wohnen.

(*) Schon 1538 hatte man einen öffentlichen Anschlag erlassen, daß niemand von Juden Geld entlehnen solle. Durch fernere Dekrete vom 19. May 1541, 15. Jun. 1545, und 23. Dec. 1553 waren alle Contrakte mit Juden sogar bey Verlust des Bürgerrechts verboten worden. Es mag Zweifel entstanden seyn, ob ohne ein kaiserliches Privilegium dergleichen statuirt werden könne. Daher die Nachsuchung des erwähnten Privilegii.

Jedoch sollten sie noch während des 30jährigen Kriegs laut eines Rathsdekrets vom 18. März 1636 die Stadt räumen.

Man gieng aber bald wieder hiervon ab, denn in dem folgenden Decrete vom 18. Dez. 1642 wurde den sich hier aufhaltenden Juden befohlen: „daß, so lang man sie in der Stadt dulden werde, „weder sie, noch die ihrigen, es seyen Kinder, oder „Ehehalten, sich ohne Geleit betreten lassen sollten.“

§. 12.

Benuzung ihres Aufenthalts im 30jährigen Krieg.

Der Magistrat benutzte in diesen traurigen und geldbedürftigen Zeiten die Juden, bey denen noch am ersten Geld zu finden war. Im Jahr 1645 wurde unter Bedrohung, sie aus der Stadt zu weisen, ein Anlehn von ihnen begehrt. Im nemlichen Jahre erging das wirkliche Ausweisungsdekret.

Auf ihr Anhalten wurde jedoch gleich wieder den 24. Okt. 1645 statuirt, daß sie noch einige Zeit verbleiben sollten, wenn sie 5000 fl. unverzinslich der Stadt vorstreckten.

Es ist wahrscheinlich, daß jeder wohlhabende Jud dem Aerarium noch für sich insbesondere ein Opfer für die Gestattung des Aufenthalts bringen mußte; denn es existirt ein geheimes Rathsdekret aus jener Zeit, welches dahin lautet: „denen allhier sich enthaltenden Juden, so gemeiner „Stadt mit keinem Anlehn begögnen

„khönden, wird auf ihr flehentlich Suppliciren „hiermit aus Gnaden bewilligt, sich gleichwohl bis „auf erscheinende mehrere Landessicherheit in dieser „Stadt aufzuhalten."

Sehr löblich ist es, daß man also nicht weniger auch mit ärmern Juden Mitleiden hatte.

§. 13.

Deren Ausschaffung 1649 und 1680.

Der Westphälische Friedens-Executions-Receß von 1649 wieß hierauf selbst den Magistrat an, die Juden, weil deren häußlicher Aufenthalt wider das alte Herkommen und gemeine Statuta laufe, aus der Stadt zu schaffen.

Man befolgte dieses gern, da ohnehin der ganze Kaufmannsstand darauf gedrungen hatte. Aber gar bald war wieder der vorige Zustand vorhanden; denn den 25. May 1680 erließ der Magistrat abermal ein umständliches Dekret, daß die hier wohnenden Juden ausgeschafft, ihre Gewölbe nicht mehr geduldet, und die künftig mit Erlaubniß Einpassirenden von einem Stadtdiener begleitet, und des Nachts wieder hinausgeführt werden sollten (*).

§. 14.

Verbot des Einwanderns von 1700.

Die Aufsicht konnte bey so vielen Juden, welche Erlaubniß erhielten, nicht gehalten werden. Man

(*) Zu gleicher Zeit ward das Verbot widerholt, mit Juden Kontrakte zu schließen.

verboth daher im Jahr 1700 das Hereinwandern gänzlich.

Da sich aber die Oberöstreichische Landesregierung, mittelst wiederholter heftiger Schreiben, der Burgauischen Juden eifrigst annahm, so mußte wieder, wie vorher, solchen der Eingang gestattet werden.

In dem damals bald erfolgten Kriege flüchteten die Juden wieder vom Lande hierher. Man war, wie sonst auch, so menschenfreundlich, sie aufzunehmen. Im J. 1704 wohnten 62 Judenfamilien hier. Im nehmlichen Jahre mußten sie jedoch die Stadt wieder räumen.

§. 15.

Klagen der Kaufmannschaft 1718.

Ihr Einwandern während des Tages dauerte inmittelst fort bis 1718, wo die Kaufleute, die Vorgeher der Krämer, und die Vorgeher der Goldschmiedte, abermal auf das gänzliche Verboth des Einwanderns der Juden in oft wiederholten Vorstellungen drangen.

Die Geistlichkeit, oder fanatische Prediger zogen, so wie immer, mit zu Feld (*). In einer Vorstellung vom 25. Okt. gedachten Jahrs führten die Kaufleute an:



(*) Es ist oben schon erwähnt, daß 1438 als Grund der Verjagung der Juden angegeben ward, weil auf den Kanzeln öffentlich gegen sie gepredigt werde.

„Daß von dem Tit. Hrn. Pater Prediger in der
„Domkirche erst letzthin der ohnersättliche Wucher,
„Betrug, Verführung der Kinder, Lästern des
„allmächtigen Gottes, und andere politische und
„theologische Grundursachen, aus welchen sie Ju-
„den von zerschiedenen Potentaten aus dem Land
„geschafft worden, sohin ihnen auch der Eingang
„in diese Stadt nicht zuzulassen, wahr und grund-
„haft fürgestellt worden sey; allermaßen aber der
„Juden Muthwille so groß sey, daß selbige hier-
„auf keinen Scheu getragen, zwey von ihnen
„unter die Porten der H. H. P. P. Jesuitarum zu
„schicken, und den Tit. H. Pater Prediger gleich-
„samb hierüber zu constituiren, da dann von die-
„sem sie Juden in faciem in Gegenwart 15 Per-
„sonen gründlich contradiciert, confundirt und
„convinciert worden".

§. 16.

Abermaliges Verboth des Einwanderns.

Der Magistrat dekretirte wieder den 22. Nov. 1718 das gänzliche Verboth des Einwanderns der Juden.

Und man ließ sich nun selbst durch eine abermal erfolgte Gegenvorstellung der Oberöstreichischen Landesregierung nicht wieder sogleich abschrecken. Vielmehr erging den 26. Jan. 1719 das Inhäsiv-dekret auf die gänzliche Ausschließung.

Jetzt erschienen besondere Oestreichische Deputirte in Augsburg, um die Zurücknahme jener De-

krete zu bewirken. Und nunmehr mußte der Magistrat, was man voraus wissen konnte, doch wieder nachgeben.

§. 17.

Solches war wie der vergebens.

Merkwürdig ist das bey der magistratischen Berathschlagung über diesen Gegenstand abgegebene Votum des damaligen Rathsherrn Baron Franz Albrecht von Zech:

„Daß, weilen man sähe, daß doch die Total„exclusion der Juden nicht zu effektuiren, und man „ihnen den Zutritt gestatten müße, um andere „größere Ungelegenheit zu umbgehen, also besser „sey, daß das löbliche Aerarium selbe, so gut als „seyn könne, mit Recht nutzen, und nicht andere „das Commodum (*), und wir allein das onus, „wie bis anhero geschehen, behalten; mithin zu „sehen, ob nicht von den Juden ein ergiebiges „Capital ohne oder leichtem Interesse, nachdem selbe „wären, so lang ihnen der Zutritt gestattet würde, „zu begehren“.

Nur noch ein einziges anderes Votum ging gleichfalls dahin:

(*) Das ist die Territorialherren der nahen Dörfer, in welchen die Juden wohnen, oder vielmehr nur allein die Nacht zubringen, da sie den ganzen Tag ihres Erwerbs wegen in der Stadt sind, gleichwohl aber an erstere allein ihre Abgaben entrichten.

„Da die Ausschaffung der Juden nicht behaup„tet werden könnte, so sollte man ein unver„zinsliches Anlehn von etwa 100000 fl. auf „10 oder 20 Jahre von der Judenschaft zu erhal„ten trachten, und sie dagegen admittiren".

Das waren einige Lichtfunken. Sie trafen aber noch keinen empfänglichen Boden. Es blieb bey den bisher ertheilten Dispensationen, und die Burgauer Juden mußte man wieder vor allen hereinpassiren lassen.

§. 18.

Fortsezung.

Es ist oben erwähnt, daß 1718 auch die Vorgeher der Goldschmiede auf die gänzliche Ausschaffung der Juden supplicirten. Sie hatten zum Grund angegeben, daß die Juden geringhaltiges Silber zum Verarbeiten lieferten.

Bald darauf, als das Ausweisungsdekret erfolgt war, kam aber schon den 2. May 1719 eine ganz andere Vorstellung von ihnen ein, in welcher sie anführten, daß sie seit der Zeit brodloß seyen. Sie baten, daß diejenigen Juden, die ehrlich handelten, wieder hereingelassen werden mögten.

Oft wissen die Leute nicht, was sie suppliciren. Vermuthlich hatte der Tit. Pater Prediger die Köpfe vorher so erhitzt (§. 15.).

§. 19.

Wiederholtes Suppliziren der Kaufleute.

Die Kaufleute konnten sich indessen nicht zur Ruhe fügen. Im Jahre 1722 und in den nächst folgenden Jahren supplicirten sie abermal in häufigen Vorstellungen, daß den Juden der Eingang in die Stadt gänzlich untersagt werden mögte.

Um den damaligen Zeitgeist zu beurtheilen, der noch wenig von jenem des 14ten Jahrhunderts differirte, will ich eine dieser Vorstellungen kürzlich ausziehen. Es heißt darin:

„Da der durch so viele Dekrete heilsam intendirte Zweck, das schädliche Judengeschmeiß von der Stadt abzuhalten, in dem mindesten nicht erreicht worden, so sey diese böse Art in ihrer Bosheit nur gestärkt worden; 2c. Die Juden bäteten in der Synagoge täglich zu Gott, daß der Name der Goim Jemach schemo, das ist, der verfluchten Christen aus dem Buch der Lebendigen vertilgt werden mögte, daß sie alles Geld von den Christen bekommen mögten, daß Gott ihnen die Gnade thue, letztere zu Bettlern und ihren Knechten zu machen, daß sie solche verderben, aussaugen, martern und betrügen könnten; dagegen sey ja uns Christen dieses Judengeschmeiß zum Exempel und Warnung vor Augen gestellt, sie seyen unsere Knechte und Leibeigene; 2c. Es sey kein listiger aufsätziger Volk unter der Sonne, dann die Juden, ohne daß

„die Zigeuner mit Stehlen geschwinder seyn könn„ten, dann sie; Man müsse diese Diebe und „abscheulichen Wucherer ganz unterdrücken; Wozu „noch als ein sehr importanter Umstand zu con„sideriren komme, daß solches gottvergessene Ju„denvolk unsern allerliebsten Herrn und glorreich„sten Erlöser täglich auf das allerschrecklichste „verschimpfe, lästere und vermaledeye; Allerma„ßen nun einem jeden treuen Unterthanen, im„gleichen einem gehorsamen Sohne, deßen höch„sten Oberherrn auch leiblichen Vaters höchste „Person und Charakter auch Ehre und guten Na„men zu schützen und zu vertheidigen, auf alle „Weege obliege, also ja ein jeder Christ, die „allerhöchst heilige Person seines allerliebsten Hey„lands und allergetreuesten liebreichsten Vaters „wider solche gottlose Lästerungen zu vertheidigen, „und denenselben auf alle menschmöglichste Weise „und Weege zu steuern, Gewissens halber hoch „verbunden ist; Solchem allem nach wiederholen „wir unser inständigstes Anlangen und Bitten „u. s. w."

Es fehlt nur bey dieser Supplik, daß auch von dem Christenblut, welches (wie im Alterthum das leichtgläubige Volk dafür hielt) die Juden zu ihren Religions-Ceremonien gebrauchten, Erwähnung geschehen wäre. Uebrigens findet man noch eine schöne Literatur darin, Allegate aus Ernst Ferdin. Hessen Flagellum Judæorum, aus dem Ju-

denspiegel, aus Georgii Nigrini Judenfeind, und anderen.

§. 20.

Rathsdekret von 1732.

So eifrig aber auch die Kaufmannschaft seit 1722 wieder supplicirte, so dekretirte man doch erst hierauf den 18. März 1732.

Das Dekret ging dahin, daß die Juden wieder gänzlich von der Stadt abgehalten werden sollten. Dieß war abermal die Regel. Jedoch mußte man zugleich von solchen Juden Erwähnung thun, die durch Protektionen grosser Herren herein müßten. Und hier wurde wieder die so oft schon vergebens statuirte Begleitung durch Stadtdiener abermal festgesetzt.

§. 21.

Schaden für das Aerarium.

Da, wie erwähnt, die gänzliche Abweisung der Juden doch in der Regel statuirt war, so stellten nun die damaligen H. H. Stadtpfleger vor: daß sie hierdurch jährlich an ihrer Einnahme, indem sie Neujahr- und Kirchweyh-Gebühren von den Juden bezogen, wenigstens 880 fl., und ihre sechs Trabanten jährlich 300 fl. verlierten; eben so unbillig sey, daß dem H. Reichsstadtvogt durch jenes gänzliche Ausschließungsdekret ein Präjudiz oder Abbruch geschähe.

Vom geheimen Rathe wurde hierauf den 19. Apr. 1732 der Ersatz ex Aerario dekretirt.

§. 22.

Rescript kaiserlicher Majestät gegen das Dekret von 1732.

Wegen der erfolgten Abweisung der Juden war nun wieder gerade die nemliche alte Geschichte.

Die Oberöstreichische Landesregierung nahm sich natürlich nach, wie vor, der Burgauischen Juden an. Und Kaiserliche Majestät erließen bald darauf selbst ein bedrohliches Rescript an den damals hier anwesenden kaiserlichen Residenten, daß er die Modificirung jenes Ausschließungdekrets und ein mehr nachbarliches Betragen des Magistrats erzielen solle.

§. 23.

Einpassiren der östreichischen Juden.

Man schickte einen eigenen Deputirten, den damaligen Rathsconsulenten von Zwerger, nach Wien, welcher Namens des Magistrats versprach:

„Daß allen unter Kaiserlichen oder Erzherzoglich „Oestreichischem Schutze stehenden Juden, jedoch „gegen die an mehrern Orten übliche und höchst „nöthige Begleitung, auch Entrichtung der we„nigen und fast aller Orten hergebrachten Einlaß„gebühr, dahingegen mit Befreyung von allübri„gen Zoll- Brücken- und Weeggeld, der freye Zu„tritt in die Stadt werde gestattet werden.“

Der Kaiser erließ hierauf den 2. Jul. 1738 ein Rescript an den Magistrat, worin Er sich mit dieser Zusage vollkommen begnügte.

§. 24.

Gestattung der Wohnung 1741. Ausweisungsdekret 1745.

Von 1741 bis 1745 hat man ferner den Juden wegen der Kriegszeiten auch wieder die Wohnung hier gestattet.

Im Jahr 1742 logirten 36 Judenfamilien in der Stadt. In einem Rathsdekret vom 29. May gedachten Jahrs ward ihnen jedoch befohlen, nicht bey ansehnlicher Nachbarschaft, noch weniger in der Nähe von Kirchen, und in den besten Straßen, sondern abgelegen zu wohnen. Und auf Sonn- und Feyertage sollten sie nicht ausgehen (*).

Im Jahr 1745 wurden sie wieder aus der Stadt gewiesen. Man wollte dieß schon 2 Jahre vorher, wie aus dem Rathsdekrete vom 23. Jul. 1743 zu ersehen ist. Da aber Kaiserliche Majestät selbst darauf drangen, daß die Juden wegen der noch andauernden Kriegszeiten in der Stadt zu belassen seyen, so blieb die Vollziehung bis 1745 ausgesetzt.

Nach dem Ausweisungsdekrete vom 26. Okt. gedachten Jahrs sollte es wieder recht strenge mit den Juden gehalten werden. Nur diejenigen sollten herein passiren, welche eine Bescheinigung einer von

(*) Die Frau Priorinn von St. Catharina zeigte damals an, daß ein Jud das Grulische Haus in Miethe nehmen wolle, wo er alsdann gerade auf ihre Kirche würde sehen können. Sogleich ward ihm diese Hausmiethe untersagt.

hohen Orten aufhabenden Commission beybringen könnten. Und die so oft schon vergebens statuirte Begleitung ward auch abermal festgesetzt.

§. 25.

Accord mit der Judenschaft von 1751.

Immer wieder die alte Geschichte. Nichts von allem dem wurde gehalten, oder konnte gehalten werden.

Wir sehen vielmehr durch einen förmlichen einige Jahre darauf abgeschloßenen Accord die Juden ungehindert in die Stadt einwandern.

Da man nemlich ihr Einpassiren schlechterdings nicht vermeiden konnte, gleichwohl aber die Gebühren für die Einpassirungszettel zu der Berichtigung des oben erwähnten Entschädigungsquanti (§. 21) lange nicht hinreichten: so verfiel man im J. 1751 darauf, mit der in den nächsten Dörfern Pfersen, Kriegshaber und Steppach, wohnenden Judenschaft einen Accord im ganzen zu machen, der von 6 zu 6 Jahren bis auf den heutigen Tag wiederholt worden ist, und nach welchem gedachte sämmtliche Juden gegen jährliche Erlegung von 1100 fl. frey einpassiren.

Hiermit hat aber doch immer das Aerarium noch einen Schaden von einigen hundert Gulden, welche zu den gedachten Entschädigungen jährlich aus demselben zugelegt werden müßen.

§. 26.

Den 4. Jun. 1776 hat man durch ein Raths-dekret wiederholt, daß alle Geldanlehen, oder andere Contrakte zwischen Juden und hiesigen Bürgern ungiltig seyn sollen, wenn sie nicht bey einem Burgermeisteramte angezeigt, und von solchem bestättigt worden seyen. Die Contrakte unter Juden und Kaufleuten sind indessen ausgenommen.

Rathsdekret von 1776.

§. 27.

Die Krämer klagten wieder im J. 1787, daß die Juden allerhand fremde Waaren heimlich in die Stadt brächten, und damit hausirten. Es erging desfalls das erneuerte Verbot den 11. Okt. gedachten Jahrs, denn in der Krämerordnung ist solches auch schon enthalten.

Rathsdekrete von 1787 und 12. Jul. 1791.

Durch ein ferneres Rathsdekret vom 12. Jul. 1791 ward dieses Verboth wiederholt, und noch dahin geschärft: „daß nebst den von der Obrigkeit „aufgestellten Personen, die auf solche Contrebande „Obacht zu geben haben, auch die Krämer selbst „aus ihrer Zunft taugliche Subjekte aufstellen soll„ten, die sowohl unter den Stadtthoren, als in der „Stadt, auf das heimliche Hereinprakticiren der „Waaren und auf das Hausiren Obacht geben, und „solche Waaren hinwegnehmen, jedoch sie gleich vor „Gericht bringen sollten".

Dabey ward auch den Bürgern bey Strafe untersagt, in ihren Häusern so wenig den Juden selbst

als ihren Waaren Unterschleif und Niederlage zu gestatten.

§. 28.

Beschwerden dagegen.

Dieses Dekret ward sogleich sehr mißbraucht. Man hielt sich berechtigt, die Juden eigenmächtig überall anzufallen, und auch ohne gegebenen Verdacht rein auszuvisitiren.

Sie klagten hierüber bitter, daß ihnen alle persönliche Sicherheit dadurch entzogen worden sey, und sie jeden Augenblick von bekannten und unbekannten Häschern mißhandelt würden.

Auch wollte man das erwähnte Dekret dahin auslegen, daß den Juden gar keine Unterkunft weder für sich zu ihren Wechselgeschäften, noch für ihre erhandelte Waaren, gegeben werden dürfte.

§. 29.

Deren Abhilfe im Dekrete vom 23. Aug. 1791.

Der Magistrat war daher genöthigt, schon unterm 23. Aug. des nemlichen Jahrs 1791 ein neues Dekret dahin zu erlassen:

„Daß das eigenmächtige Anfallen, Verfolgen, „Visitiren, Mißhandeln, oder gar Ausplündern „der Accordjuden niemals statt finden sollte, son„dern die bestellten Aufseher in dem Falle eines „gründlich geschöpften Verdachts über hereinprak„ticirte Contrebandwaaren sogleich die Anzeige „davon bey Gericht machen, und Verhaltungsbe„fehle einholen, und nur die in flagranti betre-

„tene Contrebandwaaren zwar hinweg nehmen, „jedoch solche alsbald zu Gerichts-Händen über„liefern sollten.

„Sodann sey den Juden zwar Waarenniederlagen, oder förmliche Schreibstuben zu halten, „und Krämereyhandlung mit Ausschneiden oder „Auswiegen darin zu treiben, niemalen zu „gestatten, denenselben hingegen nothwendig zu „gönnen, ein Behältniß zur Unterbringung ihrer „hier erhandelten, eingetauschten, oder in Auk„tionen erstandenen Effetti, eben so wie ein Un„terkommen zu Zahlung und Vertheilung der Gel„der, dann Acceptir- und Ausstellung der Wech„selbriefe, respective Tratten und Assegni, gele„gentlich zu suchen, weil es unmöglich, auf die „offene Straße Geldsummen niederzulegen, zu „vertheilen, und in der freyen Luft Geschäffte „zu besorgen".

§. 30.

Gestattung der Wohnung 1796. Protestation der Kaufleute.

Im bald erfolgten französischen Kriege ward den Juden auch wieder in der Stadt die Wohnung zu haben erlaubt.

Als sich 1796 mehrere Juden hierum meldeten, kamen zwar die Vorsteher der Großhändler mit einer Gegenvorstellung ein, in welcher sie baten, solchen ungewöhnlichen Vergünstigungen niemals Platz zu geben. Auch die Krämervorgeher supplicirten dagegen.

In allen Kriegen hatte man inmittelst, wie bisher erwähnt worden ist, diese Zuflucht den Juden nicht versagt. Sollte man erst am Ende des 18ten Jahrhunderts anderst verfahren? —

Der Magistrat fand jedoch für nöthig, desfalls den 9. Aug. 1796 ein besonderes Dekret an die Kaufmannschaft zu erlassen, worinn sich auf die von ältern Zeiten vorhandenen Beyspiele bezogen und die Erklärung zugesetzt wurde, daß, so wie die Kriegsgefahr vorüber und die Sicherheit auf dem Lande wieder hergestellt seyn werde, die Juden auch wieder aus der Stadt geschafft werden sollten.

Da die damalige Feindesgefahr nur einige Monate dauerte, so waren wenige Juden hereingekommen, die auch nachher sogleich wieder ausgeschafft wurden.

§. 31.

Abermalige Gestattung der Wohnung im J. 1800, und deren Wiederentziehung 1801.

Bey der zweyten Invasion des Reichsfeindes im J. 1800 mußte hingegen wieder sehr vielen Juden die hiesige Wohnung gestattet werden, welches jedoch nur bis Ende gedachten Jahrs andauerte, wo ihnen solches wieder untersagt wurde.

Zugleich hatte man ihnen eine eigene Garküche zu halten erlaubt. Da sie die Wohnung in der Stadt wieder aufgeben mußten, so sollte auch jene Garküche cessiren.

Hiergegen kamen diejenigen Accordjuden, welche Wechselgeschäffte hier treiben, mit der Vorstellung

ein, daß ihre beständige hiesige Anwesenheit den Tag über für sie nothwendig sey, und sie nur des Nachts in ihre ländliche Wohnung zurückkehren könnten, daher sie in die größte Verlegenheit gesetzt würden, wenn sie die Nahrung nach ihren Religionsgebräuchen hier nicht erhalten könnten.

Man hat ihnen hierin bis jetzt connivirt, und die Fortdauer der erwähnten Garküche gestattet. Jedoch ist in den Erlaubnißdekreten festgesetzt, daß nur die Frau und die Magd des jüdischen Garkochs die Nacht über hier verbleiben dürften, er selbst aber keine Nachtherberge hier haben solle. Nur der Sonderbarkeit wegen, daß bis die Stunde noch auf den nächtlichen Aufenthalt ein solches Gewicht gelegt wird, habe ich das Letztere nicht unerwähnt lassen wollen.

Da man den Juden den Aufenthalt während des Tags gestattet, oder gestatten muß, so ist gewiß Hauptsache mit Nebensache verwechselt, wenn man es von Bedeutung hält, daß sie des Nachts nicht hier seyn dürfen.

Variis agitamur illusionibus.

Zweyter Abschnitt.

Jetziger Streit wegen der förmlichen Aufnahme der Juden in der Reichsstadt Augsburg.

§. 32.

Neues Gesuch der Juden.

Nunmehr im Jahre 1803 dringt der Kaufmannsstand wieder darauf, daß die Juden von der Stadt abgehalten werden mögten.

Hingegen sind mehrere wohlhabende Juden mit der Bitte bey dem Magistrate eingekommen, daß ihnen ein förmliches Domicil gestattet werden möge. Letztere unterstützen ihre Bitte damit:

„Daß sie während des Kriegs der Stadt durch „Lieferungen und Ankauf städtischer Obligationen „Dienste geleistet; daß ihnen so viele Wechsel- „und Geldgeschäffte vorkämen, die ihre tägliche „Gegenwart auf hiesigem Platze erforderten, da- „her sie dann auch schon durch den Judenaccord „berechtigt den ganzen Tag hindurch hier ihre „Geschäffte machten;

„Es komme also nur noch auf die Gnade an, „auch des Nachts, wo ohnehin alle Geschäffte „stockten, hier verbleiben zu dürfen;

„Hierdurch gehe den hiesigen Kaufleuten kein „anderer Nachtheil zu, als welcher ohnehin schon „mit der bisherigen Ausübung ihrer Rechte allen„falls unzertrennlich verbunden seyn mögte;

„Dieser allenfallsige Nachtheil aber werde durch „die vielen Geschäffte, deren Zug sie auf den „hiesigen Platz brächten, weit überwogen;

„Auch würden durch ihren und ihrer Familien „hier zu fixirenden Aufenthalt den hiesigen Bür„gern und Handwerkern mehrere Nahrungsvor„theile zuwachsen;

„Endlich habe die Verschiedenheit der Religion, „nach dem jetzigen Zeitgeiste, nicht mehr jene ge„hässigen Ansichten, welche alte Vorurtheile sonst „hervorgebracht hätten;

„Man möge ihnen nur eröffnen, was sie für „Opfer auf den Fall der Gestattung ihrer Bitte „in das Aerarium bringen sollten, und sie seyen „erbietig, nicht nur augenblicklich quævis præ„standa zu prästiren, sondern auch bey jeder künf„tigen Gelegenheit nach ihren möglichsten Kräften „der Stadt erspriesliche Dienste zu leisten“.

§. 33.

Gegenvorstellung der Krämerinnung.

Die Kaufleute aber führen gegen die Aufnahme dieser Juden folgende Gründe an:

„Durch die Gestattung des nachgesuchten Do-
„micils würden die bürgerlichen Freyheiten der
„Juden von selbst entspringen;

„Alle jene Geschäffte seyen für den hiesigen
„Handels- und Krämerstand nachtheilig, welche
„Fremde und unberechtigte trieben, wodurch die
„Handlungsgeschäffte der dazu berechtigten ver-
„ringert, oder durch herabgesetzte Preise verdor-
„ben würden;

„Der bürgerliche Kaufmann könne mit Berech-
„nung aller auf seinem Gewerbe haftenden Kosten
„in solchen Preisen, wie sie der Jud machen könne,
„nicht nachkommen, da letzterer eines Theils von
„geldbedürftigen Leuten die Waaren um ein Spott-
„geld an sich zu handeln wisse, und andern Theils
„für seinen Handel und Verkehr in der Stadt
„mit nichts, als dem geringen Accordgelde, sich
„belastet sähe;

„Es sey in der Krämerordnung, und in den
„Rathsdekreten von 1787 und 1791 ausdrücklich
„verboten, daß die Juden Waaren herein schwär-
„zen, vielweniger noch denenselben gestattet seyn
„sollte, ihre Waaren in den Häusern herum zu
„hausiren".

Das Petitum geht dahin: die Juden in jene
Einschränkungen zurückzusetzen, welche durch die wei-
sesten Verordnungen längst bestimmt seyen, und das
nachgesuchte Domicil niemals zu gestatten.

Vorstehendes ist der Inhalt der von den Vorgehern der Krämer übergebenen Vorstellung.

§. 34.

Gegenvorstellung der Großhändler.

Die Großhändler hingegen haben mehrere und weit heftigere Suppliken eingereicht. In ihrer ersten Supplik führen sie an:

„Daß unsere weise Vorfahrer das Einwandeln „der gefährlichen Judennation durch beschränkende Gesetze erschwert, die Juden einer persönlichen Begleitung unterworfen hätten, um wenigstens der Polizey eine sichere Spur ihrer heimlichen Gänge offen zu lassen, daß sie ihren Ein- „und Ausgang durch die Anweisung eines einzigen „Stadtthors controllirt, und niemals gestattet „hätten, daß irgend einer bey Nacht und Dämmerung sein gefährliches Wesen treiben, oder „gar innen den Stadtmauern übernachten durfte;

„Wie sehr aber hätten sich die Umstände in jetzigen Zeiten geändert! — Die Juden wandelten „frey durch alle Thore; ihr Handel sey nicht „mehr auf alte Kleider u. d. gl. beschränkt, sondern sie trieben ungehindert mit Waaren und „Wechseln in großen Gewölben und offenen Comtoirs ihr Gewerb, wie Bürger; sie dürften hausiren, was selbst den Bürgern verboten sey; sie „ließen Silber verarbeiten, und baueten die auswärtigen Messen mit Augsburger Silberlagern, „was sonst nur hiesigen Kaufleuten vergönnt ge-

„wesen sey; so daß jeder rechtschaffene Handels-
„mann, der schwere bürgerliche Lasten zu tragen
„habe, wünschen müßte, seines Bürgerrechts loß
„zu seyn, und gleich einem Juden behandelt zu
„werden;

„Die leidigen Folgen dieses Unfugs würden
„hauptsächlich bey nahrungslosen Zeiten in grö-
„ßerm Maaße empfunden; da wüßten die Ju-
„den eigentlich aus der allgemeinen Noth ihren
„Vortheil zu ziehen; sie drückten dem Dürftigen,
„der Geld brauche, die Waaren zu Schand-
„preisen ab, und verderbten durch wohlfeilen
„Wiederverkauf den ordentlichen Handel; sie
„brächten geringe Geldsorten in Umlauf, und
„verursachten das Verschwinden der besseren; sie
„leiheten auf Pfänder, schlößen wucherliche Con-
„trakte, und wüßten genau, wo irgend ein schwin-
„delnder Wagehals auf dem Weege sey, einen
„Bankerut zu machen;

„Da sey die wahre Zeit ihrer Ernde; Sie
„gäben dem auf dem Weege eines Banque-
„ruts stehenden Anleitung, wie er von gutherzi-
„gen Handelsleuten, oder Professionisten, Waa-
„ren auf Borg nehmen könne, die sie ihm als-
„dann zu viel geringern Preisen abkauften; sie
„hängten ihm unflüßige Wechsel, Staatspapiere,
„Obligationen u. d. gl. an Zahlungsstatt auf, die
„er ihnen mit neuem Verlust, um dafür Geld zu
„bekommen, wieder abgeben müsse, und so einige

„Baarschaft mit doppelter und dreyfacher Beschä„digung endlich erhalte;

„Die Beschuldigungen dieser infamen Opera„tionen seyen auf aktenmäßige Data gegründet, „worüber die Confursverhandlungen der neuesten „Zeiten Beweise an die Hand gäben;

„Man dürfe für ausgemacht annehmen, daß „alle diese Banqueroutiers ihre gutherzige Credito„ren nicht so empfindlich hätten betrügen können, „wenn nicht die Ränke der Juden dabey mitge„wirkt hätten (*);

„Der bisher von den Judenpatronen benutzte „Vorwand, daß ihnen, als Faktoren von Kai„serlichen und andern Höfen, die Gewerbfreyheit „in der Stadt nicht verweigert werden dürfe, „sey nicht von Bestand, denn diese Titel gäben „den Juden nur das Recht, den Eintritt in die

(*) Hierauf ist in der Supplik ein Beyspiel, jedoch ohne die Personen zu nennen, angeführt, daß ein Jud einem hiesigen Kaufmanne in Bankobligationen und Bankzetteln Geld auf 7 Wochen vorgeschossen habe, welches, mit dem dazu gerechneten Verluste der Papiere, den Kaufmann für die erwähnten 7 Wochen 19 pro cent gekostet habe; in einem andern Falle sey der Wucher bey einem Geldvorschuß auf 13 Wochen 16 1/2 pro cent gewesen; das drittemal habe jener Kaufmann von einem Juden 1400 fl. baar erhalten, dagegen eine Schuldverschreibung von 1500 fl., nach einem Monat zahlbar, ausstellen müßen.

„Stadt zu haben, um die Geschäffte ihrer Höfe
„zu traktiren, keineswegs aber um zum Nach-
„theil der Bürger Gewerbe zu treiben;

„Es streite einmal offenbar gegen die hiesige
„Verfassung, daß Juden in der Stadt wohnten,
„Waarenlager halten, und wie bürgerliche Kauf-
„leute handeln und wandeln dürften".

Das Petitum wird dahin gestellt: daß allen Juden ohne Unterschied geboten werde, ihre Gewölbe oder Schreibstuben in der Stadt unverzüglich zu räumen, ihre Waarenlager unter Confiscationsstrafe aus der Stadt zu schaffen, hier nicht zu übernachten, außer alten Kleidern nichts zu hausiren, Wechsel, welche sie auf sich hierher abgeben, mit dem Beysatze eines bürgerlichen Domicils zu versehen, oder die Protestation ohne weiters zu gewärtigen (*), und endlich mit ihren Zahlungen dem 3ten §. 9ten Capitels der Wechselordnung nachzukommen (**).

(*) Dies bezieht sich auf die Stelle der augsburgischen Wechselordnung Kap. 3. §. 21, wo es heißt, daß solches bey den von Fremden hier zahlbaren Wechseln geschehen sollte. Da nun die hiesigen Accordjuden kein eigenes Domicil hier haben, so wollen die Kaufleute sie ganz in die Cathegorie von Fremden gesetzt wissen.

(**) Es ist daselbst verordnet, daß die Juden auf Zahltage schon immer morgens ihre Zahlungen leisten, und das Geld dem christlichen Kaufmanne selbst ins Haus bringen sollen, wogegen letzterer erst Nachmittags bezahlt.

§. 35.

Wiederholte Gegenvorstellung.

Die zweyte Supplik der Vorsteher der Großhändler vom 5. April 1803 ist mit noch lebendigern Farben aufgetragen. Es mag hinlänglich seyn, nur einige Stellen daraus auszuziehen.

Voran wird wiederholt, daß der größte Schade dem hiesigen bürgerlichen Handel durch die so häufig einwandelnde Juden zugefügt werde. Darauf heißt es:

„Es sey fürwahr unbegreiflich, wie man von Sei„ten einer hohen, zum Schutze, Aufrechthaltung „und Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes „aufgestellten, und beeidigten Obrigkeit so ruhig „und unbekümmert zusehen könne, wie einer ih„rer Mitbürger nach dem andern von dieser be„trüglichen Brut ausgeschält und ausgeraubt „werde;

„Die Juden machten, nach den Begriffen ihrer „religiösen Grundsätze, sich nicht zur Sünde, die „sogenannten Goims zu betrügen, und so werde „die ganze Bürgerschaft directe und indirecte von „diesen Blutigeln ausgesaugt, und nach und nach „der größte Theil hiesiger Handelsleute zu Bett„lern werden;

„Durch die in heutigen Tagen so hoch aufge„hobene, aber übel verstandene, und auf den „hiesigen eingeengten Staat schlechterdings un„passende und unzuläßige Toleranz werde der

„Nahrungs- und Wohlstand der hiesigen Bürger-„schaft gänzlich tollirt und destruirt werden;

„Sie (die Großhändler) könnten daher un-„möglich glauben, und eben so wenig jemalen zuge-„ben, daß der von einigen Juden eingereichten „bittlichen Vorstellung um das hiesige förmliche „Domicil (gegen welches Gesuch sie sich hiermit „protestando verwahren, und quævis competentia „reserviren wollten) werde deferirt werden, weil „die hiesige Stadt mit der Stadt Frankfurt, „der schon allein durch die Messen und den schiff-„baren Fluß unnahmhafte Vortheile gewährt „seyen, niemals parificirt werden könne".

Endlich im Sept. haben die Kaufleute noch eine Vorstellung übergeben, welcher sie ein Blatt der Justiz- und Polizey-Fama beyfügen, wo ein Aufsatz gegen die Juden enthalten ist. Der berühmte Herausgeber jenes so sehr geschätzten Werks hat sich in einigen Noten gleichfalls sehr stark gegen die Juden geäußert.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung.

§. 36.

Ich habe nun die vorstehenden Suppliken der Kaufleute umständlich erwähnt, um nichts ungeprüft zu lassen, was gegen die Aufnahme der Juden gesagt werden könnte.

Irrige Meynung der Kaufleute.

Der Magistrat hat vorläufig mit Recht den Supplikanten einen wohlverdienten Verweis gegeben, daß sie sich selbst unterfangen haben, wie vorgekommen, eine förmliche Protestation einzulegen. Als Untergebene konnten sie hierzu niemals berechtigt seyn, sondern müßen die der Obrigkeit allein competirende Erörterung der Sache ruhig abwarten.

Indessen das entgegen gesetzte Benehmen war nur eine warme Aufwallung, die leicht zu vergeben ist.

Der hiesige Handelsstand scheint die wahre Lage der Sache ganz und gar nicht eingesehen, oder gewußt zu haben.

§. 37.

Die Kaufleute glauben, daß es nur von dem Magistrate abhange, die Juden ganz von der Stadt

Fortsezung.

abzuhalten, ihre Gewölbe oder Schreibstuben auszuschaffen, und ihren Handel allein auf alte Kleider einzuschränken.

Hat man die gänzliche Abhaltung der Juden nicht schon seit mehr als 3 Jahrhunderten gewollt? Die Geschichte zeigt, wie vergebens alle die Bemühungen waren.

Man hat zehnmal ihre gänzliche Ausweisung statuirt, mit dem besten Willen aber sich niemals hierbey manuteniren können.

Was in vorigen Jahrhunderten gegen die Juden mit Effekt nicht hat zu Stand gebracht werden können, wird dieß jetzt besser gelingen? —

Jetzt, wo die meisten Städte Deutschlands Juden in ihren Mauern herbergen? — Bey der jetzigen allgemein gewordenen Toleranz und herrschenden Aufklärung, die keinen Menschen der Religion wegen hintanzusetzen oder gar zu verfolgen erlaubt? — Jetzt, wo selbst das Thema, wie das Schicksal der Juden zu verbessern sey, ganz neuerlich an den deutschen Reichstag gebracht worden ist? — Wo in mehrern Landen die Juden als förmliche Bürger aufgenommen werden? —

§. 38.

Jetzige Verhältnisse in

Jedoch es soll keine Toleranz in Augsburg seyn, sie passe nicht auf den hiesigen eingeengten Staat, be-

behaupten die Kaufleute (§. 35). Ich werde weiter unten mehreres hiervon sagen.

Ansehung der Juden.

Indessen haben die Gesinnungen in Augsburg bis auf den heutigen Tag in Betreff der Juden nichts weiter erzielt, als daß letztere in der Stadt nicht schlafen dürfen. Sie fahren, oder gehen, am frühen Morgen dahin, um ihre Geschäffte zu treiben, die allein in diesem städtischen Handel bestehen, und Abends wandern sie wieder in das nahe gelegene Dorf, in welchem sie wohnen, oder vielmehr nur die Nacht zubringen.

Wollen die Kaufleute, daß es allein bey diesem so wenig Nutzen stiftenden Verboth, daß die Juden ja nicht in der Stadt schlafen dürfen, verbleibe, so kann man ersteren freylich hierin nach ihrem Sinne thun.

Aber hiermit ist weder ihnen, noch der Bürgerschaft, noch dem Aerarium, geholfen.

§. 39.

Fortsetzung.

Die Juden, welche Protektionen von großen Herren haben, ihre Faktors sind, Geschäffte für die Höfe entweder in Wirklichkeit oder vorgeblich treiben, kann man einmal nicht loß werden.

Ein Wechselhandel kann ihnen nicht verboten werden, denn ihre Verrichtungen für die Höfe mögen hauptsächlich immer hiermit verbunden seyn. Wem mag nur einfallen, daß man solche Juden auf den Handel mit alten Kleidern einschränken könnte? —

Die Kaiserlichen oder Oestreichischen Juden müßen in die Stadt gelassen werden. Im J. 1738 war man genöthigt, sich förmlich hierzu verbindlich zu machen.

Zu Wechselgeschäfften müßen die Juden ein Unterkommen haben, wenn man es nicht Comtoir oder Schreibstube nennen will, was es jedoch eben so gut in Wirklichkeit ist. Das Rathsdekret vom 23. Aug. 1791 gibt den einleuchtenden Grund hiervon an: „weil es nemlich unmöglich sey, auf offe„ner Straße Geldsummen niederzulegen, zu verthei„len, und in der freyen Lufft Geschäffte zu machen". (§. 29).

§. 40.

Eigentliche Lage des hiesigen Wechselhandels der Juden.

Nunmehr oder seit lange schon ist also die Lage folgende:

Jeder wohlhabende Accordjud treibt Wechselgeschäffte hier, und hat dazu sein Gewölb oder seine Schreibstube in Miethe.

Man wollte Einschränkungen machen, aber sie waren unausführbar. Die Augsburger Wechselordnung befiehlt den Juden Cap. 9. §. 3, daß sie an Zahltagen selbst das Geld zu den christlichen Kaufleuten und zwar morgens hintragen sollten.

Die Unmöglichkeit der Vollziehung dieser Verordnung, oder die höchste Unbilligkeit derselben, leuch-

tet indessen sogleich ein. Der Jud müßte also seine Bücher sich überall nachtragen oder nachführen lassen, und so bey dem christlichen Kaufmanne seine eigene Schreibstube halten. Sodann wird er selbst erst nachmittags bezahlt. Wie kann man ihn anhalten, gleichwohl den Morgen schon voraus zu bezahlen? — Er würde oft morgens bankerut werden müßen, und nachmittags würde er wieder solvent seyn.

Dieses Gesetz ist daher nie in der Observanz ausgeübet worden. Nur manchmal will ein oder der andere Kaufmann einen Juden damit ängstigen. Die Bürgermeisterämter stehen aber hierin letzteren bey.

§. 41.

Unausführbarkeit der vorgehabten Einschränkungen.

Die andere Einschränkung der jüdischen Wechselgeschäffte sollte seyn, daß man keine von einem Juden hier zahlbare Wechsel, wenn er sie schon acceptirt habe, annehmen wollte, sondern er müßte die Wechsel bey einem christlichen Kaufmanne domiciliren, und dieser Domiciliat müßte alsdann auch unter eigenem Namen acceptiren.

In Ansehung der von Fremden hier zahlbaren Wechseln ist dies in der Wechselordnung Cap. 3. §. 19 und 21 wirklich statuirt. Da nun die hiesigen Accordjuden (so argumentirt man), weil sie kein eigenes Domicil hier haben, so gut als Fremde zu

betrachten seyen, so müsse jene Stelle gegen sie eben so Anwendung finden.

Indessen ist solches sonst nicht in Observanz gewesen. Nur neuerlich hat ein Theil der hiesigen Kaufleute die Juden damit beängstigen wollen.

Kann dieses angehen, so ist es eben so gut, als den Accordjuden den Betrieb ihrer Wechselgeschäffte hier ganz zu verbieten, welches letztere jedoch niemals, wie ausgeführt, geschehen könnte.

Auch ist ja übrigens in der Augsburger Wechselordnung ausdrücklich, daß die hiesigen Juden hier selbst zahlen sollen. Also wollte das Gesetz ohnehin schon nicht, daß nur ein christliches Haus für sie zahlen sollte.

§. 42.

Fortsetzung.

Ob hingegen bey Fremden überhaupt jenes Gesetz einem Handlungsplatze nützlich sey? hierüber hat man um ein auswärtiges Merkantilparere geschrieben, welches noch nicht erstattet worden ist.

Unfehlbar wird solches verneinend ausfallen, da das erwähnte Gesetz ganz offenbar die Herbeyziehung vieler fremder Wechsel hindert.

Auch ist eine ähnliche Verordnung auf keinem andern Handelsplatze vorhanden, das heißt in der Art, daß der Domiciliat auch noch in eigenem Namen acceptiren müsse. Wenn der von einem Frem-

den in loco zahlbare Wechsel nur die Addresse eines dortigen Hauses hat, wo die Zahlung erhoben werden solle, das ist also, wenn der Wechsel nur domiciliirt ist, so ist solches genug.

Man wartet überall die Verfallzeit ab, ohne vorher zu forden, daß der Domiciliat in eigenem Namen acceptiren sollte. Wird der Wechsel bey der Verfallzeit nicht bezahlt, alsdann erst protestirt der Inhaber.

Ueberdies aber ist jenes ganz besondere Statutum auch gegen Fremde bisher hier nicht in Observanz gewesen. Nur jetzt erst will es ein Theil der hiesigen Kaufmannschaft gegen das jüdische Haus Westheimer in München, welches sehr häufig seine Zahlungen und große Geschäffte hierher addressirt, in Ausübung bringen (*).

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Baiern haben sich dieses Hauses in einem gnädigsten Vorschreiben an den Magistrat angenommen. Die Unstatthaftigkeit des gedachten Statuts liegt schon, wie ausgeführt, von selbst vor Augen. Uebrigens sind die Verhältnisse der Stadt gegen den höchsten Kurhof bekannt. Augsburg, ein kleiner Punkt in dem

(*) Das oben erwähnte Merkantilparere ist mittlerweile eingelangt. Es ist von dem Handelsstande in Wien, und gerade so ausgefallen, wie ich eben die Sache erörtert habe.

großen Baiern, muß sein Heil von daher erwarten, wo ihm Wasser und Feuer untersagt werden könnte. Unsere reichsstädtische Politik ist zwar nicht besonders berühmt. Jedoch wird niemand zweifeln, daß der Magistrat, den billigsten Wünschen Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht nachzukommen, sich mit Eifer bestreben wird.

§. 43.

Nothwendigkeit einer Abänderung.

Ich recurrire auf das jüdische Ansuchen um ein förmliches Domicil in der Stadt.

Beyde erwähnte Stellen der Wechselordnung können gegen die hiesigen Accordjuden nicht angewendet werden, und werden auch in der Observanz nicht gegen sie angewendet (§ 40—42).

Letztere treiben also gerade so gut Wechselgeschäffte hier, wie der hiesige christliche Kaufmann. Der einzige Unterschied ist nur, daß sie des Nachts nicht in der Stadt seyn dürfen, wo ohnehin alle Geschäffte ruhen.

Der christliche Kaufmann aber muß schwere Abgaben entrichten. Der Jud gibt nichts, als seinen geringen Antheil an dem Accordgelde. Dafür ist er so gut Wechsler in Augsburg, als das erste dortige Haus, wenn seine Fonds dazu hinreichen.

Ihnen die Stadt und ihre dortigen Wechselgeschäffte zu verbieten, kann cum effectu nicht angehen, wie schon so oft erwähnt worden ist.

Indessen setzte das Aerarium bey der bisherigen Einrichtung dafür, daß man den Juden dergleichen erlauben mußte, noch jährlich bey 400 fl. oder mehr zu (§. 21 und 25).

Daß die Sachen so nicht bleiben können, muß jedem Vernünftigen einleuchten.

§. 44.

Vorschlag, das nachgesuchte Domicil zu gestatten.

Man schien bisher in einer Harmonia præstabilita zu seyn, immer den Weeg zu gehen, der doch niemals zu einem guten Ziel führte, obgleich schon vor 80 Jahren ein besserer Vorschlag geschehen ist (§. 17), der dahin lautete:

„Weil man sieht, daß die Exclusion der Juden „doch nicht zu effektuiren ist, so soll das Aerarium „solche, so gut als seyn kann, mit Recht benu„tzen".

Diese Meynung mache ich mir eigen. Tu, si potes, adfer meliora! Dies will ich andern überlassen, glaube aber, daß bey der geschilderten Lage der Dinge kein besserer Rath ertheilt werden könnte.

Man gestatte den Juden das nachgesuchte Domicil, aber man lasse einen jeden dafür eines Theils voraus ein bedeutendes Opfer in das Aerarium bringen, und andern Theils belaste man jeden, nach Verhältniß seines Vermögens, mit einem jährlichen Paktgelde, welches die Steuern, die der Bürger und Kaufmann gibt, immer noch übertreffen könnte.

§. 45.

Beseitigung sämmtlicher Gegengründe.

Jedoch, ehe ich dieses näher auseinander setze, will ich noch die Gegengründe der Kaufleute, womit sie dem jüdischen Ansuchen widerstreben, in so weit solches noch nicht geschehen ist, prüfen:

1) in Betreff der bürgerlichen Freyheit;

I. Daß durch die Gestattung des Domicils die bürgerlichen Freyheiten der Juden von selbst entspringen würden (§. 33).

Es ist schon bürgerliche Freyheit, welche die Juden genießen, da sie den ganzen Tag ihre Wechselgeschäffte hier treiben dürfen, ein eigenes Comtoir dazu haben, das man ihnen nicht entziehen kann. Es kömmt also nur allein noch darauf an, daß sie auch des Nachts hier seyn dürften. Was sie hierdurch für bürgerliche Rechte besonders mehr erhielten, ist nicht abzusehen.

2) einer zu großen Anzahl von Kaufleuten;

II. Daß durch eine größere Anzahl der Kaufleute die Handlungsgeschäffte der Einzelnen auf dem Platze verringert werden, kann nur in Rücksicht der Kleinhändler, der Krämer, wahr seyn. In Rücksicht des Wechselhandels aber trift es nicht ein. Je größer die Anzahl solcher Wechselhäuser ist, die mit bedeutenden Fonds versehen sind, desto mehr blüht der Handel. Je größer der Geldvorrath ist, der sich in einer Handelsstadt befindet, desto mehr Geschäffte ziehen sich auf diesen Platz.

§. 46.

III. Daß der Jud wohlfeilere Preise machen könne, als der christliche Kaufmann (§. 33), ist kein Grund, um das nachgesuchte Domicil zu verweigern.

3) wegen zu wohlfeiler Preise;

Der nemliche Fall bliebe ja, wenn man es auch verweigert, da jeder Fremde Waaren auf der Halle verkaufen darf. Oder man könnte dann einige hundert Schritte vor den Thoren in den Wohnörtern der Juden wieder eben so wohlfeil von ihnen kaufen.

Ohnehin ist nur von einem Domicil der Wechseljuden, oder solcher, die allein Großhandel treiben dürften, die Rede, und nicht von einem Handel im Kleinen.

Die Kaufleute sagen, daß der Jud um so ehender zu geringen Preisen verkaufen könne, weil er für seinen Verkehr in der Stadt mit nichts als dem geringen Acordgelde sich belastet sähe. Dieß ist es jedoch gerade, was geändert werden soll.

IV. Wenn die Krämerordnung verbietet, daß die Juden Waaren hereinschwärzen, so ist noch nicht geboten, daß sie keine Waaren herein bringen sollten.

4) Hereinschwärzen der Waaren;

Es darf ja, wie eben gesagt, jeder Fremde Waaren einführen, und sie gegen Entrichtung der Hallgebühren einige Zeit lang auf der Hall feil bieten. Den Accord-Juden kann also dies auch nicht verboten seyn.

Außerdem aber dürfen sie keine hereinschwärzen, noch solche in einem Privatgewölb zum Verkauf, mit Auswiegen oder Ausschneiden im Einzelnen, halten. Und eben so muß es bey dem Verboth, daß sie ihre Waaren nicht in den Häusern herumtragen dürfen, verbleiben. Nur mit alten Kleidern dürfen sie hausiren gehen.

§. 47.

5) Heilsamkeit der alten Verordnungen;

V. Rühmen die Kaufleute die Weisheit unserer Vorfahrer, daß sie die Juden einer persönlichen Begleitung unterwarfen, ihren Ein- und Ausgang durch die Anweisung eines einzigen Stadtthors controllirten, und ihren Handel nur auf alte Kleider eingeschränkt hätten (§. 34).

Wie wenig aber die guten Vorfahrer mit dieser Weisheit auslangten, ist schon vorgekommen, und ergibt sich noch aus Folgendem.

Da man so viele Juden herein lassen mußte (*), so erforderten alle diese Leute zusammen auch so viele

(*) In den nahe gelegenen Dörfern Pfersen, Kriegshaber und Steppach, wohnen nun 116 Judenfamilien. Man bedenke, wie viel Köpfe die Leute zusammen ausmachen, und was für eine Menge Begleiter jetzt nöthig wären. Von der Häßlichkeit der Sache selbst, Menschen anderer Religion, die dafür nichts können, daß sie nicht in der unsrigen gebohren sind, immer wie Gefangene mit Soldaten herumzuführen, erwähne ich nichts. Die jetzige Denkungsart erweckt für sich schon das Gefühl, worinn die Mißbilligung liegt.

Begleiter, daß man letztere bald nicht mehr aufbringen konnte. Es war sich ferner auf solche nicht zu verlassen. Was wußten die Stadtdiener, oder Soldaten, welches wucherliche, oder nicht wucherliche, Handlungen seyen? — Der Jud mußte ihnen 6 oder 10 kr. für ihre Bemühung geben. Legte er etwas darauf, so ist leicht zu vermuthen, daß er ein freyer Herr werden konnte. Kurz, die Anstalt ersiegte alsbald wieder in sich selbst, wenn sie auch mehrmahl wieder neuerdings geboten wurde.

Soll dann beständig dasselbe Seil gesponnen werden, obschon die Erfahrung so oft lehrte, daß es immer sogleich wieder zerbrach? — Ridetur corda qui semper oberrat eadem.

So viel ich übrigens weiß, ist die fernere Anstalt, daß die Juden nur bey einem einzigen Thor herein dürfen, noch in Augsburg. Bey den bekannten Wechseljuden, die ein Comtoir hier haben, und in Equipagen fahren, hat man wohl nur connivirt, daß sie auch an andern Thoren passiren. Diese Juden sind gerade die nemlichen, welche sich um ein Domicil gemeldet haben. Wenn man es ihnen gestattet, so ist in Ansehung ihrer ohne das von jener Einschränkung keine Frage mehr.

Bey den andern Accordjuden aber muß es dabey verbleiben, daß sie nur zu einem Thor herein dürfen, damit sie controllirt werden können, ob sich nicht auch fremde Unberechtigte einschleichen.

Endlich waren unsere Vorfahrer niemals so unklug, den Handel der Juden nur auf alte Kleider einschränken zu wollen, obschon sie hiermit allein hausiren dürfen. Die Augsburgische Wechselordnung ist von 1716 und renovirt 1778. Sie spricht an mehreren Orten von den Wechselgeschäfften der Juden.

§. 48.

6) Beschwerde wegen d. Silberhandels der Juden;

VI. Eben so wenig konnte den Juden verboten seyn, Silber hier verarbeiten zu lassen. Die Kaufleute haben offenbar Unrecht, wenn sie behaupten, daß solches sonst nur ihnen allein vergönnt gewesen sey (§. 34).

Die Goldschmiedte beschwerten sich 1718, wie aus der vorausangeführten Geschichte erinnerlich ist, daß die Juden geringhaltiges Silber zu verarbeiten gäben. In jenem Jahre ward letzteren die Stadt gänzlich verboten. Gleich darauf klagten die Goldschmiede, daß sie seit der Zeit brodloß seyen, und baten, die Juden wieder herein zu lassen (§. 18).

Es kann ja keinem Fremden verwehrt werden, bey hiesigen Silberarbeitern Bestellungen zu machen. Je mehr die auswärtigen Messen mit Augsburger Silberlagern gebauet würden, desto erwünschter müßte es ja für das hiesige Publikum seyn, wohin das Geld für die Verarbeitung fließt.

7) Gegründete Beschwer-

VII. Weil dann alle jene Einschränkungen nicht gehalten würden, sondern die Juden ungehindert

mit Waaren und Wechseln in Gewölben und Comtoirs ihr Gewerb, wie Bürger, trieben, so wünschen die Kaufleute, wie sie in ihren Suppliken erwähnten, lieber ihres Bürgerrechts, das sie nur mit schweren Lasten drücke, loß zu seyn, und gleich einem Juden behandelt zu werden.

de wegen der Abgabefreyheit der Juden.

Es ist dies die Sprache der Leidenschaft. Aber wahrlich ist der Schmerz gerecht, welcher diese Aufwallung hervorbrachte. Nur der bürgerliche Kaufmann muß die Staatslasten tragen. Der Jud bezahlte hingegen bisher dem Staate nichts; denn das wenige, was sein Antheil am Accordgelde ausmachte, ist so unbedeutend, daß es in keinen Anschlag kömmt. Und doch hatte er seinen Handelserwerb, wie der Bürger. Dies ist ganz unleidentlich. Jedoch soll ja hierin, wie schon oft erwähnt, bestens geholfen werden.

§. 49.

8) Klagen über den Wucher der Juden;

VIII. Was den den Juden vorgeworfenen Wucher betrifft (§. 34), wird wohl niemand ihren Advokaten desfalls machen, und sie davon frey sprechen wollen; so wie es eben so gut christliche Juden gibt, die den Wucher nicht geringer treiben, und eben so wenig vertheidigt werden können.

Indessen darf man auch einem Banqueroutiér so leicht nicht auf sein Wort glauben, daß ihn die Juden zu Grund gerichtet hätten. Jeder solcher Fallit benutzt die Entschuldigung, um seine eigene Schuld zu beschönigen.

Si damnas, cur non et inquiris? — Wenn ein übertriebener Wucher bey einem Gerichte angezeigt wird, und sich erprobt, oder daselbst entdeckt wird, so muß der Schuldige streng bestraft werden.

Die Kaufleute führen einen Fall an, wo ein auf 7 Wochen bey einem Juden entlehntes Geld 20 proc. gekostet habe. Der auf die Art Beschädigte hätte klagen sollen. Da aber auch jetzt weder der Betrüger, noch der Betrogene, genannt ist, so weiß man mit dieser Angabe nichts anzufangen.

Sie sagen übrigens, daß die neuesten Concursverhandlungen Beweise von dem jüdischen Wucher an die Hand gäben. Ist dieses, so wird das Stadtgericht, an welchem jene Concurse noch anhängig sind, gewiß nicht unterlassen, den Schuldigen mit gebührender Strafe heimzusuchen.

Dies ist das Mittel, den Wucher zu bezämen. Keineswegs aber wird der Zweck erreicht, wenn auch den Juden der Eingang in die Stadt und ihr dortiger Handel, wie die Kaufleute wollen, untersagt würde, oder untersagt werden könnte. Denn was hinderte dann einen schwindelnden Handelsmann in dem Falle zu hundert und mehr Juden, wenn er wollte, in die nur eine Viertelstunde von Augsburg entlegenen Dörfer zu wandern, und da sich eben so gut mit ihnen einzulassen, als in der Stadt? —

Für die Sicherheit der Bürgerschaft ist übrigens gesorgt, da Anlehnskontrakte zwischen Juden

und Wechselunfähigen nur dann Giltigkeit haben, wenn sie vor Gericht angezeigt und bestättigt worden sind (§. 10 und 26).

§. 50.

9) über die jüdischen Hoffaktoren;

IX. Sagen die Kaufleute, daß die jüdischen Faktoren auswärtiger Höfe nur das Recht des Eintritts in die Stadt haben sollten, um die Geschäffte ihrer Höfe zu traktiren, keineswegs aber, um Gewerbe zum Nachtheil der Bürger zu treiben (§. 34).

Dieß ist ein bloßes Wortspiel, dem es an innerm Gehalte fehlt. Denn, wenn nun jene Geschäffte für die Höfe in Wechselnegotien bestehen, so können ja letztere in unmittelbarer Folge, und selbst eine Wechselstube, oder ein Unterkommen, wie es die obrigkeitlichen Dekrete nennen, einem solchen Juden nicht untersagt werden.

Andere Gewerbe in Kleinem, Krämerey u. d. gl. dürfen sie nach den vorhandenen Gesetzen, die keineswegs zu ändern sind, ohnehin nicht treiben.

Die Krämervorgeher sollen nur die Uebertreter anzeigen, und die Strafe darf und wird alsdann nicht ausbleiben.

§. 51.

10) Bezug auf die hiesige Verfassung;

X. Ist es freylich an dem, daß es gegen die Augsburgische Verfassung streitet, daß Juden in der Stadt wohnen (§. 34).

Vor hundert oder fünfzig Jahren ist dies in vielen Orten der Fall gewesen. So eine Verfassung kann aber geändert werden (*).

Jetzt existiren überall in den meisten Orten Juden.

Sind denn in allen diesen Orten die christlichen Kaufleute zu Bettlern geworden? — In vielen Städten haben mehrere Tausend Juden ihren Aufenthalt; z. B. in Prag soll sogar ihre Anzahl sich bis über 12000 belaufen, in Frankfurt bis auf 5 oder 6000.

In Augsburg ist jetzt nur die Rede davon, einigen reichen jüdischen Familien ein Domicil zu gestatten. Und die hiesigen Kaufleute wollen sich deswegen selbst prophezeyhen, daß sie dadurch zu Bettlern werden würden (§. 35)? — Sie machen dem Magistrate den Vorwurf, daß er ruhig zusähe, wie einer ihrer Mitbürger nach dem andern von solcher betrüglichen Brut ausgeschält und ausgeraubt werde.

Man

(*) Non spectandum est, quid Romæ factum sit, quam quid fieri debeat. l. 12. ff. de Offic. Præs. Der berühmte Rechtslehrer Höpfner erzählt in seinem Commentar über die Institutionen, 2te Ausg. S. 59, daß in einer gewissen Stadt, die er mit Namen nennt, die Gewohnheit geherrscht habe, daß keiner in den Rath aufgenommen werden durfte, der nicht Peter hieß. Hätte es auch bey dieser Verfassung nothwendig verbleiben müßen? —

Man bemerkt auffallend, daß ihr Schriftsteller mit brennendem Kopfe schrieb. Man fühlt das Nichts seiner Aeußerungen, so stark solche auch sind.

§. 52.

11) Unanwendbarkeit der Toleranz;

XI. Behaupten die Kaufleute noch, oder vielmehr ihr Schriftsteller, daß eine hochgepriesene Toleranz auf den hiesigen Staat schlechterdings unpassend sey (§. 35), und daß Augsburg mit Frankfurt nicht parificirt werden könne.

Ich mögte niemals den Satz aufstellen, daß Intoleranz auf irgend einen Staat passe. Freylich aber werden natürlich intolerante oder gehäßige Gesinnungen gegen die Juden erweckt, wenn man glaubt, daß die jüdische Religion selbst ihre Anhänger auffordere, wie es in der angeführten Supplik heißt, die Christen oder die sogenannten Goims zu betrügen.

Ist es, das Frankfurt eine weit mehr blühende Handelsstadt wäre, als Augsburg, so bestrebe man sich nur, auch den Handelsflor des letztern Orts mehr empor zu bringen.

Dies geschieht unter anderm dadurch, wenn man reiche Handelshäuser hierher zu ziehen sucht. Daß die größere Zahl von Wechselhandlungen, die mit bedeutenden Fonds versehen sind, einem Platze nie nachtheilig, sondern von dem größten Vortheile sey, ist oben schon erwähnt worden (§. 45). Ob die im Handel circulirenden Fonds Christen, oder

Juden, gehören, kann auf den Einfluß im Ganzen keinen Unterschied machen.

Daß übrigens nicht allein der Flor des Handels dadurch zunehmen muß, sondern daß auch die Bürgerschaft im Allgemeinen und besonders die Professionisten dabey gewinnen, je mehrere reiche Häuser ihr Geld anf einem Platze verzehren, und ihre Bedürfnisse dort anschaffen, ist ausser allem Zweifel.

12) das Urtheil gegen die Juden in der allgem. Polizeyfama betreffend.

XII. Endlich was den oben erwähnten, in der allgemeinen Justiz- und Polizey-Fama gegen die Juden enthaltenen, Aufsatz betrifft (*), will ich nur Folgendes erinnern: Daß nemlich der berühmte Heraus-

(*) Der erwähnte Aufsatz kömmt a. a. O. Num. 86 im Jul. 1803 S. 819 und folg. vor. Er gründet sich hauptsächlich auf die angeblichen Religionsgrundsätze der Juden, nach welchen sie für erlaubt halten sollen, die Christen zu betrügen. Ich bleibe immer der Meynung, daß keine Religion, sie sey, welche sie wolle, statuiren kann, daß Betrügen eine gottgefällige Handlung sey. Die Juden halten sich freylich für das auserwählte Volk Gottes, und die meisten glauben, daß andere Völker von Gott verworfen seyen. Aber man denke doch an alle bekannte Hauptreligionen. So etwas Aehnliches wenigstens von allein selig machen u. d. gl. findet man ja in jeder. Uebrigens ist in jenem Aufsatze nur von Juden, die im Kleinen Handel treiben, die Rede. Der Hr. Herausgeber spricht in der zweyten von ihm zugesetzten Note ausdrücklich von dem Hausirhandel der Juden. Der Aufsatz trifft also den vorliegenden Fall gar nicht, wo nur allein einige reiche jüdische Wechselhäuser in Augsburg aufgenommen werden sollen.

geber jenes Werks nicht in Ansehung Augsburgs, mit Darstellung der individuellen Lage, in welcher sich diese Stadt in betreff der Juden befindet, um seine Meinung gefragt worden ist.

Wäre dies, so würde Er auch wohl in dem Sinne antworten, wie ich oft schon geantwortet habe: Da Augsburg doch des Handels der Juden nicht loß werden kann, so ist es besser, sie für das Aerarium zu benutzen, als ihnen den so einträglichen Wechselhandel, wie bisher, ohne reelle Benutzung für das Aerarium frey zu geben.

§. 53.

Schluß und Zusammenzug aller Gründe für die Gestattung des Domicils.

Nach allem Angeführten ist der Magistrat gewiß hinlänglich gerechtfertigt, wenn er den um das Domicil supplicirenden Juden solches gestattet.

Zum Beschluße will ich sämmtliche hierzu vorhandenen Beweggründe aus der ganzen vorstehenden Abhandlung noch mit einem Blicke zur Uebersicht vorlegen, nemlich:

a) Die Geschichte zeigt, daß man sich zwar seit mehrern Jahrhunderten bemüht hat, die Juden gänzlich von der Stadt abzuhalten, nie aber diesen Zweck erreichen konnte (§. 7 bis 25).

b) Vielmehr mußte man selbst an Kaiserliche Majestät die Zusage thun, allen unter Erzherzoglich Oestreichischem Schutze stehenden Juden den Zutritt zu gestatten (§. 22. 23).

c) Kann ihnen eben so wenig der förmliche Betrieb ihrer Wechselgeschäffte untersagt werden (§. 29. 39. 50), als

d) alle dagen und die meisten auch übrigens gemachten Einschränkungen nicht von Bestand gewesen sind (§. 8. 14. 20. 24. 25. 40. 41. 47).

e) Sohin treibt der jüdische Wechsler so gut seine Geschäffte hier, als der christliche Banquier, mit dem Unterschiede allein, daß ersterer nur des Nachts nicht in der Stadt seyn darf, wo ohnehin alle Geschäffte ruhen (§. 38 — 41. 43).

f) Dafür aber, daß er den ganzen Tag über sein Gewerb hier führt, zahlte er bisher nichts, als seinen geringen Antheil an dem Accordgelde (§. 25); wobey

g) das Aerarium noch einen jährlichen bedeutenden Schaden hatte (§. 21. 25. 43). Hingegen

h) muß der christliche Kaufmann schwere bürgerliche Lasten tragen (§. 34. 43. 48). Sohin

i) wird eine Aenderung in dieser Lage der Dinge augenfällig nothwendig (§. 17. 43). Und da es

k) an sich sehr gleichgiltig ist, ob die Juden des Nachts in der Stadt seyen, oder nicht, wenn sie einmal im Tag darin seyn dürfen, so muß der Magistrat vorziehen, ihnen lieber ein förmliches Domicil zu gestatten, dagegen sie aber zum

Besten des Aerariums bedeutende Prästationen leisten zu lassen (§. 38. 44). Da auch übrigens

l) alle von den Kaufleuten gegen gedachtes Domicil gemachte Einwendungen umständlich oben schon entfernt worden sind, so ist die Sache keinem Anstande mehr ausgesetzt (§. 45—52). Vielmehr

m) ergeben sich noch mehrere Vortheile, die daraus entspringen: z. B. Nahrungsbeförderung der Bürgerschaft, je mehrere reiche Häuser ihr Geld in der Stadt verzehren, und größerer Handelsflor, zu welchem die vermehrte Anzahl reicher Wechselhäuser ganz offenbar das meiste beyträgt (§. 45 und 52); und worin endlich

n) der Unterschied der Religion nichts ändert, indem ohnehin die jetzige Denkungsart keine intolerante Gesinnungen mehr zuläßt (§. 3. 4. 5. 15. 19. 32. 37. 47. 52).

§. 54.

Bestimmungen und Bedingnisse der Gestattung.

Es bleibt mir also nun nur noch übrig, die nähern Bestimmungen auseinander zu setzen, unter welchen gedachtes Domicil zu gestatten wäre.

Diese sind überdies dazu geeigenschaftet, die Sache dem Kaufmannsstande und der Bürgerschaft noch annehmlicher zu machen, und den entschiedenen Werth der magistratischen Vorkehrung noch mehr darzuthun, da besonders, wie oft erwähnt,

die Juden zu grossen Aufopferungen zum Besten des öffentlichen Aerariums angehalten werden, und demnächst gewiß bedeutende Abgaben, wie man sogleich ersehen wird, leisten müßten, auch überall mit möglichster Vorsicht dabey zu Werk gegangen werden wird.

1.) Es dürften nur allein solche Juden, die wenigstens ein Vermögen von 30 bis 40000 fl. besitzen, als qualificirte Competenten zur Nachsuchung des Domicils, angesehen werden. Dabey müßten sie gute Zeugnisse von ihrem bisherigen Betragen aufzuweisen haben, oder sonst schon als verläßige Handelsleute bekannt seyn, zu denen man sich nichts Uebles zu versehen hätte.

2.) Jeder müßte angehalten werden, ein sehr bedeutendes Opfer für seine Aufnahme voraus in das Aerarium zu entrichten. Es könnte solches entweder in einem Averso bestehen, oder auch durch Anlehen zu geringen Procenten geleistet werden.

3.) Sodann an jährlicher Abgabe wäre für jetzt dem mindest Vermögenden, der nur 30000 fl. besäße, ein Paktgeld, oder eine Recognitionsgebühr von allenfalls 3 bis 400 fl. anzusetzen. Bey dem Reichern müßte dieses Quantum nach der Proportion erhöht werden.

4.) Die Juden, denen das Domicil gegeben würde, dürften nur Wechselgeschäffte und Han-

del en gros treiben, keineswegs aber jemals einen offenen Laden halten. Jedoch der Juwelenhandel, mit dem sie sich überall abgeben dürfen, wäre ihnen auch zu gestatten.

5.) Müßte ihnen anbefohlen werden, ihre sämmtlichen Handelsbücher in deutscher Sprache und nach kaufmännischer Art zu führen.

6.) Jeder hätte ein genaues Verzeichniß seiner Familie und Dienerschaft dem Magistrate zu übergeben.

7.) Wenn sie Dienstbothen in zu großer Anzahl aufnehmen wollten, so wäre ihnen dieses nicht zu gestatten.

8.) Ihren sämmtlichen Hausgenossen müßte streng verboten werden, auf eigene Hand zu handeln, oder sich auf irgend eine Weise in kaufmännische Geschäfte zu mischen. Sondern sie haben nur allein dem Dienst ihres Brodherrn abzuwarten.

9.) Letzterer wäre anzuhalten, sich verbindlich zu machen, daß er für das Betragen seiner Familie und seiner Hausgenossen gut stehe. Sohin hat er für allen Schaden, der den hiesigen Bürgern von den Seinigen zugefügt würde, mit eigener Person und seinem eigenen Vermögen zu haften.

10.) Fremde dürfte keiner ohne besondere Erlaubniß bey sich beherbergen. Diese Erlaubniß müßte beym Magistrate selbst, mit Anführung guter Beweggründe, nachgesucht werden; und

sie wäre gleichwohl jedesmal nur auf kurze Zeit zu gestatten.

11.) Auch in Ansehung dieser Fremden müßte wieder das nemliche gelten, was oben in Num. 9 enthalten ist.

12.) Daß sich die jüdischen Häuser mit allen ihren Angehörigen der völligen städtischen Gerichtbarkeit ohne die geringste Ausnahme unterwerfen müßten, versteht sich von selbst.

13.) Die Concession des Domicils wäre in der Regel zwar bloß auf die jetzt aufzunehmende wenige Familienhäupter einzuschränken.

14.) Daher dürften sie sich auch keinen Compagnon, ohne Genehmigung des Magistrats, in ihrer Handlung zugesellen.

15.) Jedoch ist es billig, daß das Domicilrecht jedesmal auf ein Kind übergehe.

16.) Dieses Kind müßte aber wieder ein eigenes legal ausgewiesenes Vermögen, wie oben Num. 1 erwähnt ist, besitzen, der Handlungsgeschäffte kundig seyn, und auch die übrigen dort angeführten Qualitäten haben.

17.) Die Abgaben für diesen einen Fall, oder auch, wenn der Magistrat aus bewegenden Ursachen dem zweyten Kinde das Domicil geben würde, wären in Zukunft jedesmal nach Verhältniß der Umstände, des Vermögens, und nach der Billigkeit zu bestimmen.

18.) Sie Wittwen hätten das Domicil nur so lange zu genießen, als sie unverheirathet bleiben.

19.) Sollte den aufzunehmenden Juden auch das zur Condition gemacht werden, daß sie sich eigene Häuser ankaufen müßten, wodurch theils mehrere Sicherheit für den Handel entstehen, theils der Preis der Häuser mehr empor kommen würde, und die ehemals geistlichen Gebäude zur Besteurung gebracht würden. Leider zeigt sich jetzt schon, daß es an Käufern fehlt.

20.) Wäre den Juden anzubefehlen, sich auf Sonn- und Feyertage aller Handelsgeschäffte gänzlich zu enthalten.

21.) Brauchte man nicht entgegen zu seyn, daß sie ihre Religionsausübung innerhalb ihrer Wohnungen, und ohne irgend ein Aufsehen zu erregen, halten dürften.

22.) Ihre Begräbnißstätte würde auswärts, wo sie bisher war, zu verbleiben haben.

23.) Endlich hätte es in Ansehung der übrigen benachbarten Juden, denen der Eintritt in die Stadt während des Tags gestattet ist, bey dem bisherigen Accord nunmehr zu verbleiben, da einige der Reichsten durch das Domicil sich jetzt absöndern.

24.) In betreff jener Accord-Juden sollte auch die Verordnung beybehalten werden, daß solche nur allein an einem bestimmten Thor passiren

dürften, damit sie controllirt werden können, ob sich nicht auch fremde Unberechtigte einschleichen. Und eben so müßte es bey der Einschränkung des Hausirens und dem Verbote anderer den Krämern nachtheiligen Handlungen sein Verbleiben haben.

§. 55.

Beseitigung eines Vorwurfs, welcher dem Verfasser gemacht werden könnte.

Schließlich muß ich noch ein Bedenken beseitigen, welches mir entgegen gehalten werden könnte.

Es besteht darinn: Werden neulich die jetzt supplicirenden Juden für die Gestattung des Domicils die erwähnten Aufopferungen und zugemuthete jährliche bedeutende Abgaben eingehen? — Wenn man eingesteht, wie in der vorliegenden Abhandlung geschehen ist, daß man den Handel der Juden doch nicht loß werden könne, daß man ihnen die Treibung ihrer Wechselgeschäffte nicht versagen könne: so scheint ja, daraus von selbst zu folgen, daß sie sich also um so weniger zu großen Aufopferungen verstehen werden, vielmehr lieber auf das nachgesuchte Domicil renunciiren, und die Sache bey der bisherigen Weise bewenden lassen mögten.

Ich antworte: Nur allein die Reichsstadt Augsburg selbst war an der bisherigen Weise schuld. Wenn man zugeben muss, daß Juden herein dürfen, und ihre Wechselgeschäffte, wie hiesige Kaufleute, hier machen: so braucht man doch nie zuzugeben, daß sie, ohne

angemessene Abgaben zu entrichten, herein dürfen, und diese bürgerliche Nahrung treiben. Wer keine angemessenen Steuern oder Abgaben in einem Staate geben will, der kann und muß abgewiesen werden, und wenn er noch so große Protektionen hätte. Kaiserliche Majestät selbst können gewiß niemals und werden es nie gebieten, Leute aufzunehmen, die bürgerliche Nahrung treiben, und doch keine bürgerliche Lasten tragen wollten.

Ich brauchte also davon kein Geheimniß zu machen, daß man die Juden nicht loß werden könne; denn es bleibt nur soviel, das man sie dann nicht abweisen kann, wenn sie das tragen, was ihnen billiger Weise zugemuthet wird. Es war der Fehler bisher von städtischer Seite, daß man ihnen nichts zumuthete, wozu man doch die rechtlichste Befugniß hatte. Ihnen aber ohne Gestattung eines Domicils vieles zumuthen wollen, würde wieder nicht angehen. Da das hiesige Publikum bey der vorseyenden Judenaufnahme beruhigt und gewonnen werden soll, so muß man auch Hauptgründe, welche die Obrigkeit dazu bewegen, oder nöthigen, nicht unangeführt lassen.

Hoffnung, daß sich die Bürgerschaft beruhigen werde.

Wenn der Magistrat nach den erwähnten Vorschlägen (§. 54.) die Sache reguliren wird, so ist gewiß gegründete Hoffnung vorhanden, daß sich der Kaufmannsstand sowohl, als die Bürgerschaft, dabey beruhigen werden.

Da indessen eine so große Widerstrebung gezeigt worden ist, so mögte wohl nicht hinlänglich seyn, allein durch ein Dekret zu statuiren, sondern man muß (wie eben auch schon erwähnt) zugleich suchen, zu überzeugen.

Deswegen wird es eines Theils dienlich seyn, in das zu erlassende Dekret selbst die Hauptmotiven einzurücken; und andern Theils habe ich zu dem Zwecke die vorliegende Abhandlung dem Druck übergeben.

Wird meine Absicht, dadurch zur Beruhigung der guten Augsburger Bürgerschaft etwas beygetragen zu haben, erreicht, so finde ich mich hinlänglich belohnt.

Hoc erat in votis.

XX III. 85
VI. 88
IV. 89
II. 90

